

An die Rechnungsempfänger/innen

Dornach, im November 2023

RECHNUNG KEHRICHTGRUNDGEBÜHR

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit den Gebühreneinnahmen werden Sammlung, Transport und Behandlung der Siedlungsabfälle, soweit nicht über die Sackgebühr und andere Gebühren abgedeckt, Betrieb und Unterhalt der Sammelstelle Ramstel, das Aufräumen von Littering sowie der damit zusammenhängende Verwaltungsaufwand finanziert.

Der Gemeinderat hat im Oktober 2021 beschlossen, dass die Gebühr nach dem Stichtagsprinzip (30. September 2023) erhoben wird und hat folgende Praxis zu Sonderfällen bestimmt:

- Wohnungen, die seit mehr als einem Jahr leer stehen, müssen keine Gebühren bezahlen. Es obliegt dem/der Rechnungsadressaten/in, der Gemeindeverwaltung den Nachweis des längeren Leerstandes zu erbringen, um von den Gebühren befreit zu werden.
- Die Gebühren werden weiterhin, wie im Reglement definiert, pro Haushalt erhoben. Es kann die Situation entstehen, dass in einem Gebäude mehrere Wohneinheiten registriert sind, das gesamte Gebäude jedoch nur einen Haushalt darstellt (beispielsweise eine Familie, deren Kind im Zimmer wohnt, das einst als Einliegerwohnung vorgesehen war). Es obliegt dem/der Rechnungsadressaten/in einen Nachweis zu erbringen, dass nur ein Haushalt besteht. In diesem Fall ist die Gebühr nur einmal fällig.
- In Einzelfällen kann es Gebäude geben, in denen nur eine Wohneinheit registriert ist, die aber von mehreren Haushalten bewohnt wird, ohne dass die Gemeindeverwaltung Kenntnis davon hat. In diesen Fällen ist der Gemeindeverwaltung Meldung zu erstatten und die Gebühr ist pro Haushalt zu bezahlen.

Für die Mitteilung in den obgenannten Spezialfällen bitten wir Sie, sich per E-Mail an die Finanzverwaltung (fibu@dornach.ch) zu wenden.

Bei allgemeinen Fragen zur Kehrichtgrundgebühr steht Ihnen die Bauverwaltung (bau@dornach.ch / 061 706 25 10) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Finanz- und Bauverwaltung